

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1967

Nummer 112

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

21. 7. 1967 RdErl. — Lohnsteuer; Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1968 1243

II.

Finanzminister

Lohnsteuer

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1968

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1967 — S 2345 — 1 — VB 2

In der Anlage wird der Erlaß d. Bundesministers der Finanzen v. 6. 7. 1967 — IV B/3 — S 2345 — 27/67 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1968 für das manuell oder unter Einsatz von Adressiermaschinen durchgeführte Ausschreibungsverfahren), Muster 2 (Lohnsteuerkarte 1968 für das maschinelle Ausschreibungsverfahren) und Muster 3 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1968) abgedruckt; er ist im Bundessteuerblatt 1967 Teil I Seite 279 veröffentlicht worden. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 und 2 selbst herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zu dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen

- 1.1 Im Absatz 4 des Erlasses ist das von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossene Lohnsteuerkartenmuster für das maschinelle Verfahren angeführt. Diesem Lohnsteuerkartenmuster liegt das von mir mit Erlaß v. 28. 5. 1965 — S 2230 — 1 — VB 2 übersandte Muster zugrunde.
- 1.2 Im Absatz 4 Ziffer 2 wird u. a. darauf hingewiesen, daß bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, nur die Religionsgemein-

schaft des Ehegatten, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird, auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist.

- 1.3 Im Absatz 4 Ziffer 3 ist die bisher auf § 32 Abs. 4 Buch O beruhende Farbenfolge in der Weise geändert worden, daß weiß durch orange ersetzt worden ist (Hinweis auf meinen Erlaß v. 28. 6. 1967 O 1541 — 6 — II B 2).
H 2040 — 36 — II B 3

2. Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1968

Abweichungen von dem Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Nummern 2.1 bis 2.3 — nicht statthaft.

- 2.1 Das Muster sieht — wie schon seit 1963 — nicht mehr die Angabe der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers vor. Die frühere Reihenfolge in der Angabe der Wohnung und des Wohnsitzes ist geändert worden. Die Postleitzahl ist jeweils mit auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Aus drucktechnischen Vereinfachungsgründen ist auf die Unterschrift des für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten verantwortlichen Beamten, die in der Regel als Faksimile aufgedruckt wird, verzichtet worden. Es ist nur die Bezeichnung der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausschreibt, vorzusehen. Ich bitte, Abschnitt I der mit Hilfe von Adressiermaschinen auszuschreibenden Lohnsteuerkarten 1968 unter Berücksichtigung dieser Änderungen nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Eine andere Raumaufteilung des Abschnitts I kann nur dann zugelassen werden, soweit das besondere Prägeschema der Adreßplatte der betreffenden Gemeinde eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für die handschriftliche Ausschreibung ist Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach dem Muster 1 zu gestalten.

Wegen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten im maschinellen Verfahren weise ich auf meinen Erlaß v. 28. 5. 1965 — S 2230 — 1 — VB 2 hin, der den Gemeinden inhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

- 2.2 In den Abschnitten II, III und IV des Musters 1 und 2 ist der Zusatz „In Vertretung/Im Auftrag“ nicht vorgesehen. Da die Eintragungen in diesen Abschnitten jedoch überwiegend von Sachbearbeitern unterschrieben werden (Hinweis auf meinen Erlaß v. 2. 7. 1965 O 2130 — 1 — II C 2), ist zweckmäßigerweise der Eindruck des Zusatzes „Im Auftrag“ zu veranlassen.
- 2.3 Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1968 im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

| | |
|--------------------|-------|
| Spalten 1 und 2 je | 8 mm |
| Spalte 3 | 26 mm |
| Spalte 4 | 23 mm |
| Spalte 5 (ev) | 19 mm |
| Spalte 5 (rk) | 19 mm |

Der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

3. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1968

Ich bitte, das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler wie folgt zu fassen und zu ergänzen:

- 3.1 Die Überschrift „Bitte stellen Sie ...“ ist in roter Farbe und schwarz unterstrichen zu drucken.
- 3.2 In Ziffer 3 letzter Absatz, letzter Satz ist zwischen den Worten „besonderen Gründen“ das Wort „persönlichen“ einzufügen;
- 3.3 In Ziffer 8 Buchstabe b) erster Satz ist nach dem Wort „Vordrucks“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen;
- 3.4 In Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen;
- 3.5 In Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 d)“ einzufügen;
- 3.6 Ziffer 10 Buchstabe e) Doppelbuchstabe dd) ist in Ziffer 11 umzubenennen und drucktechnisch entsprechend vorzurücken. Im letzten Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Näheres beim Arbeitgeber)“ einzufügen;
- 3.7 Die bisherige Ziffer 11 ist ersatzlos zu streichen;
- 3.8 Im letzten Satz der Ziffer 13 ist nach dem Wort „Antragsvordrucke“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen;

- 3.9 Nach der Ziffer 15 ist folgende Ergänzung vorzusehen: „Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen im Land Nordrhein-Westfalen

(Überschrift in Fettdruck)

Ziffer 16. Gehört nur einer der Ehegatten einer kirchensteuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so gilt folgendes:

Kirchensteuer ist vom Arbeitgeber nur dann einzuhalten und abzuführen, wenn Sie selbst einer steuerberechtigten Kirche angehören (Religionsmerkmale: ev/vd, rk/vd oder ak/vd). Gehört nur Ihr Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (Religionsmerkmale: vd/ev, vd/rk oder vd/ak), so hat der Arbeitgeber Kirchenlohnsteuer nicht mehr einzubehalten. Diese Regelung gilt auch für das Kalenderjahr 1967.

4. Zu dem Verfahren

- 4.1 Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1967 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1968 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1967.
- 4.2 Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten. Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.
- 4.3 Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (§ 3 Absatz 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963):
- Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
 - Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm, vom linken und unteren Rand des Umschlags mindestens 15 mm und vom rechten Rand des Umschlags mindestens 52 mm betragen.
 - Die Anschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
 - Die Anschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,
Köln,
Münster.

Lohnsteuer

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

E r l a ß

über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1968

(BStBl 1967 I S. 279)

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1968 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1968 der 20. September 1967. Die Lohnsteuerkarten 1968 sollen sich spätestens am 15. November 1967 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standortes zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1968 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Stu-

denten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch zwei Muster bekannt, nach denen die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1968 herzustellen sind. Das Muster 1 ist maßgebend, soweit die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten manuell oder unter Einsatz von Adressiermaschinen mittels vorhandener Adreßplatten erfolgt. Den Gemeindebehörden, die für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten Lochkartenanlagen oder elektronische Datenverarbeitungsanlagen verwenden, wird empfohlen, die Lohnsteuerkarten möglichst nach Muster 2 herzustellen zu lassen. Das Muster 2 wird außerdem auch den Gemeindebehörden empfohlen, die ihre Adreßplatten entsprechend umprägen können oder erstmalig Adressiermaschinen verwenden. Ich bemerke im übrigen das Folgende:

1. Für die Bescheinigung des Familienstandes in Abschnitt I der Lohnsteuerkarten sind einheitlich folgende Abkürzungen zu verwenden:

ld = ledig
 vh = verheiratet
 vw = verwitwet
 gs = geschieden

2. Außer der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzbehörden übertragen haben. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
 fr = französisch-reformiert,
 rk = römisch-katholisch,
 ak = alkatholisch,
 vd = verschiedene (keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft angehörig).

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzel-

- nen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften). Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
3. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist abweichend von der bisherigen Farbenfolge orange zu bestimmen. Für die folgenden Jahre ist die Farbenfolge rot, gelb, grün, orange usw. vorgesehen. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148×210 mm).
 4. Es ist erwünscht, daß die Lohnsteuerkarten 1968 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik den vorgesehenen Mustern entsprechen. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgemeinschaft die in den Mustern vorgesehene Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.
 5. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmelde-

wesen 1964 Nr. 73 S. 607) hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung der Muster der Lohnsteuerkarten, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie die Religionszugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1967 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1968 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausschreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 3) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1968 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 3 Nr. 3 am Ende).

(8) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 1967

IV B/3 — S 2345 — 27/67

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. K o c h

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen! Muster 2

Beratungsblatt lesen!

Lohnsteuerkarte 1968

Gemeinde (.....) Finanzamt (.....) Bezirk /Nr.

| | | | | | |
|-----------------------|--|-----------------------------------|-------------|-----------|------------|
| Geburtsdatum | | Arbeitnehmer | | Fliegatte | |
| Religionsgemeinschaft | | I. Steuerklasse und Familienstand | | Fliegatte | |
| Steuerklasse | Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren | ledig | verheiratet | verwitwet | geschieden |

Zahlen in Worten

Stempel der Behörde, die die Lohnsteuerkarte aus schreibt (Datum)

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Bescheinigung weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse:

Familienstand:

Kinderfreibeträge:

Diese Eintragung gilt ab 1968 bis 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

| | | | |
|-----------------|--------------|----------------|------------|
| Jahresbetrag DM | monatlich DM | wöchentlich DM | tätlich DM |
| | | | |

Diese Eintragung gilt ab 1968 bis 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

Unterschrift)

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

| | | | |
|-----------------|--------------|----------------|------------|
| Jahresbetrag DM | monatlich DM | wöchentlich DM | tätlich DM |
| | | | |

Diese Eintragung gilt ab 1968 bis 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

Unterschrift)

| | | | |
|-----------------|--------------|----------------|------------|
| Jahresbetrag DM | monatlich DM | wöchentlich DM | tätlich DM |
| | | | |

Diese Eintragung gilt ab 1968 bis 1968, wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

Unterschrift)

V. Raum für andere Eintragungen, z. B. über Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt, Zeitraum, für den die Lohnsteuerkarte schuldhafte dem Arbeitgeber nicht vorgelegt war

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1968

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1968 in meinem/ unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

| von | bis | In dieser Zeit betragen: | Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten | Anschrift und Steuer-Nr. des Arbeitgebers |
|-----|-----|--|---|---|
| | | a) Lohnsteuer (ohne b) Beschäftigte | Lohnsteuer (von 3a) und 3b) | Firmenstempel Unterschrift |
| | | b) Arbeitslohn für Zeiten, die zu mehreren Kalendermonaten gehören | ev. Kirchensteuer (von 3a) und 3b) | |
| 1 | 2 | DM | DM | |
| | | 3 | 4 | 5 |
| | | PI | DM | PI |
| | | a) | a) | 6 |
| | | b) | b) | |
| | | c) | c) | |

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen sind im Jahresabschluss die Beiträge für die bestmögliche Versorgungszuzüge:

| | | | | | |
|----|----|--|--|--|--|
| a) | b) | | | | |
| | | | | | |

Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Jahresabschluss die Beiträge für die bestmögliche Versorgungszuzüge:

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |

Vermögenswirksame Leistungen
Gesamtbetrag: Dav. steuerfrei: DM PI DM PI

Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben.

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1968

— Wenn Sie im Kalenderjahr 1968 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte benötigen, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1968!

Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1968

der Familienstand,
die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
die Steuerklasse und
die Religionszugehörigkeit

richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigen. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.

2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1968 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:

- a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1968

aa) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist,

bb) verwitwet sind und beim Tod ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1967 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1950 geborenes Kind hat das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.

- b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a Doppelbuchstabe aa bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.

- c) Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1968

aa) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1918 geboren sind, oder

bb) unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1950 geborene) Kinder haben.

- d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder vgl. Nr. 8 c.

Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig einbehalten werden kann:

ev = evangelisch (protestantisch),
lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
fr = französisch-reformiert,
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch,
vd = verschiedene (diese Abkürzung wird eingetragen, wenn Sie zu keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft gehören).

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1968 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor. Er muß eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Gemeindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen. In diesem Fall werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahres zur

Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

- a) 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,
b) 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V (bei Verheirateten in Steuerklasse IV und V — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht).

Unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten, deren Summe im Kalenderjahr 9 600 DM übersteigt.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgelegt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur geringen Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1968 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1967 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.

- a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.

- b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1950 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Bestreitung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder

aa) überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1968 noch nicht vollendet haben;

bb) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1968 noch nicht vollendet haben;

cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinn des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1968 noch nicht vollendet haben;

dd) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

- c) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks ebenfalls einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für Enkelkinder zu gewähren sind, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, daß für die Aufnahme in Ihren Haushalt ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und die Enkelkinder nach dem 1. 1. 1950 geboren sind oder die für Kinder unter b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Für die Aufnahme des Enkelkinds in Ihren Haushalt liegt kein wirtschaftliches Bedürfnis in diesem Sinne vor, wenn das Kind oder seine Eltern die Kosten des Unterhalts und ggf. der Berufsausbildung aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, und zwar in den unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b und c bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen
- a) wenn Sie im Laufe des Kalenderjahrs 1968 wegen Vollendung des 50. Lebensjahres von Steuerklasse I in Steuerklasse II kommen; in diesem Fall hat Ihr Arbeitgeber von sich aus die günstigere Steuerklasse II ab dem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahres fällt;
- b) bei einem Wohnungswechsel oder einer Änderung des Berufs oder der Berufsbezeichnung.

Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordruck, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitslohnes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um

- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Verpflegungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind,
- Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung),
- Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltsführung

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen den Antrag getrennt stellen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuertabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr diesen Pauschbetrag übersteigen. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zusammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten ($2 \times 936 \text{ DM} = 1872 \text{ DM}$) jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

aa) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämien wählen, die mindestens 25% der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleineren Einkommen vorteilhafter sein können). Beabsichtigen Sie, für nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz oder Spar-Prämienengesetz begünstigte Aufwendungen, die Sie auf Grund eines nach dem 8. 12. 1966 abgeschlossenen Vertrags geleistet haben, eine Wohnungsbauprämie oder Sparprämie zu beantragen, so dürfen Sie etwa geleistete Bausparbeiträge nicht als Sonderausgaben geltend machen (Näheres beim Finanzamt).

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

bb) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen);

Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen;

die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastungen

Entstehen Ihnen im Jahr 1968 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

- aa) im Rahmen von Höchstbeträgen für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger,

auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes,

Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

- bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch

Krankheit (auch Diätkost), Todesfall,

Aussteuer der Tochter,

Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorenen Kleidern, z. B. im Fall von Brand, Diebstahl- und Hochwasserschäden sowie bei Sowjetzonenflüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstabe bb beantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

- aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H.) oder Hinterbliebenen (Näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

- bb) Sowjetzonenflüchtlingen, Spätheimkehrern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

- cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1968 das 65. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1903 geboren sind.

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuerersparnis:

- aa) Verheiratete in Steuerklasse IV können nichtausgenutzte Freibeträge des geringer verdienenden Ehegatten als steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten eintragen lassen (Näheres beim Finanzamt).

- bb) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nichtausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt).

- cc) Beim Wohnungsbau. Ersterwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absetzungen“ nach § 7b bzw. § 54 des Einkommenssteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erhältlich.

- dd) Vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes sind bis zu einem Betrag von 312.— DM im Kalenderjahr steuerfrei. Bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten erhöht sich der Steuerfreibetrag auf 468.— DM.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1968 einzureichen, um zu vermeiden, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt Einspruch einlegen.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichtigen lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen,

- a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1968 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1968. Tritt ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahres 1968 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

- b) wenn erkennbar ist daß im Kalenderjahr 1968 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1950 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes oder Enkelkindes mehr als 7 200 DM betragen werden;

- c) wenn ein vor dem 2. 1. 1950 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind oder Enkelkind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes fortgefallen ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags (vgl. Nr. 8b Doppelbuchstaben aa bis dd) bereits mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

- d) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Betrag erhalten haben, für diesen Zweck in wesentlich geringerem Umfang benutzen, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;

- e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe gewährt worden ist, weggefallen sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichtigen lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemisst sich wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einbehalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben, die höher ist als die nach der Jahreslohntabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohntabelle zu viel Lohnsteuer einbehalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zu viel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er auf Antrag vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1967 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1968 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1967. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn. 8 und 10 nachholen, also bisher nicht aus-

genutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1967 noch geltend machen. Abweichend hiervon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (vgl. Nr. 10 e Doppelbuchstabe cc) nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1967?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1967 beim Finanzamt abliefern oder Ihnen auf Verlangen aushändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1967 oder einer Einkommensteuererklärung 1967 beizufügen haben. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1967 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1967 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1967 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1967 beizufügen ist — bis zum 15. Mai 1968 dem Finanzamt einsenden.

Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. In allen Steuerfragen stehen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.